

Der Wilchinger Handel - Zusammenfassung

Im Wilchinger Handel, dem grossen Drama in der Geschichte unseres Dorfes, geht es um eine im frühen 18. Jahrhundert nicht seltene Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Untertanen, um die Verteidigung lokaler Rechte und Selbstbestimmung gegenüber den Ansprüchen des modernen Staates. Allerdings hat der Wilchinger Handel aufgrund der besonderen Grenz- und Rechtslage ein spezielles Gepräge erhalten.

Der Ausbruch dieses über zwölf Jahre dauernden Konfliktes erfolgte keineswegs wie ein Blitz aus heiterem Himmel, sondern wie ein Funke, der in ein längst gefülltes Pulverfass springt. Die Wilchinger betrachteten den von Schaffhausen 1433 ausgestellten „Spitalerbrief“, der „ihre alten Rechte und Gewohnheiten“ bestätigte, als ihr Freiheitsdokument. Die zunehmenden Belastungen und Einschränkungen führten bereits 1712 zu einem Tumult, als in der Kirche ein neues Regierungsmandat verlesen wurde. Im Ratsprotokoll steht denn auch von den „störrigen Wilchingern“ zu lesen. Der Funke, der das Pulverfass nun aber zum Explodieren brachte, war das vom Rat an die ehemalige Gemeindehauswirtin, die Witwe Ursula Gysel-Menrath, erteilte Tavernenrecht, das in den Augen der Bevölkerung dem verbrieften Recht aus dem Spitalerbrief zuwiderlief. Die tüchtige „Stubenurschel“ wohnte nach dem Tod ihres Mannes mit ihrem Sohn Jakob im „Engel“, gegenüber dem Gemeindehaus und wollte dort ihr Gewerbe weiterbetreiben. Sie kämpfte jahrelang und bekam schliesslich im Jahr 1717 gegen die Bezahlung von 200 Gulden und eine jährliche Abgabe ans Spital vom Rat die Bewilligung, eine Taverne zu führen. Dieses Recht sollte durch das Aushängen eines Wirtshausschildes, in unserer Mundart eine „Tafääre“ genannt, angezeigt werden.

Die Wilchinger fühlten sich in ihrem Rechtsempfinden verletzt. Die Obrigkeit, die immer wieder vorgab, das Wohl der Untertanen zu fördern, schmälerte mit dieser Rechtspraxis die Einnahmen des Dorfes aus der Wirtschaft im Gemeindehaus und versties durch die Erteilung eines weiteren Tavernenrechtes an das Konkurrenzunternehmen im Engel gegen ein altes Privileg. Die Gemeinde hatte den Tavernenbrief 1436 käuflich erworben und sich damit das Verfügungsrecht über das dörfliche Gastgewerbe gesichert. Nur in der Taverne durften Gäste beherbergt und warme Speisen angeboten werden. Die Wilchinger Bevölkerung hinderte denn auch den Landvogt, die Tavernentafel am Engel anzubringen.

Der Schaffhauser Rat nahm diesen Widerstand allerdings nicht allzu ernst und glaubte, mit den „störrigen“ Untertanen schnell fertig zu werden. Die Wilchinger allerdings suchten Rat und Hilfe bei der eidgenössischen Tagsatzung, mussten aber unverrichteter Dinge und mit der Ermahnung, „in ihrer von Gott gesetzten Obrigkeit gehorsam zu sein“ wieder zurückkehren. Anders erging es Hans Gysel, dem

„Schlaatemerhans“ und Jakob Hablützel, dem „Buckschmied“, die sich beim schwarzenbergischen Oberamt in Tiengen beschwerten. Sie fanden offene Ohren und die Ermutigung

zum weiteren Widerstand gegen die Schaffhauser Obrigkeit. Für dieses Dazwischentreten stützte sich der Reichsfürst von Schwarzenberg als Rechtsnachfolger der Klettgauer Landgrafen von Sulz auf den Vertrag von 1656/57. Damals hatte die Stadt vom Grafen Johann Ludwig von Sulz die hohe Gerichtsbarkeit über die meisten schaffhausischen Klettgaudörfer als sog. „Reichsafterlehen“ erworben. Zwar besass Schaffhausen nunmehr mit der niederen und hohen Gerichtsbarkeit praktisch die freie Verfügungsgewalt über diese Gebiete, nicht aber die volle Souveränität. Das Dorf Wilchingen war formell nach wie vor Teil des Kaiserreiches. In dem Afterlehensvertrag fanden sich Bestimmungen über die Gewährleistung von bisherigen Rechten und Freiheiten der einbezogenen Gebiete.

Die Schwarzenberger sprengten den Rahmen des lokalen Konfliktes und machten den Wilchinger Handel zu einer internationalen Angelegenheit. Die „beiden frechen Gesellen“, die in Tiengen Unterstützung gefunden hatten, wurden vom Rat als Landesverräter bezeichnet und in den Kerker gesteckt. Dem Buckschmied gelang die Flucht, der Schlaatemerhans starb nach Jahren in der Gefangenschaft. Der Tienger Oberamtman hielt Wort und forderte die Gnädigen Herren auf, den Wilchingern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Verschiedene Handwerkerzünfte wie die Rebleute, Schneider, Becken und Metzger verlangten eine Untersuchung der Affäre und die Einvernahme der Stubenurschel, der gerüchteweise die Bestechung von Ratsmitgliedern vorgeworfen wurde. Das Ergebnis der Untersuchung war eindeutig: Die Spitzen der Stadtrepublik hatten sich der Korruption schuldig gemacht, denn diverse Spanferkel und Schlacht-Lämmlein hatten in diesem Zusammenhang den Besitzer gewechselt. Allerdings blieben die Bestochenen unangefochten im Amte, aber auf Druck der öffentlichen Meinung und der angerufenen Tiengemer Amtsleute wurde das verliehene Tavernenrecht rückgängig gemacht. Ursula Gysel-Menrath und ihr Sohn Jakob mussten das Dorf verlassen.

An und für sich wäre damit die Ursache des Konfliktes beseitigt gewesen, aber die Wilchinger hatten das Vertrauen in die offensichtlich korrupte Regierung verloren und in der Zwischenzeit eine lange Liste weiterer, nach ihrer Auffassung illegaler Neuerungen und Lasten aufgezeichnet. Im Januar 1718 verweigerten die Wilchinger den jährlichen Huldigungseid gegenüber den Gnädigen Herren von Schaffhausen. Daraufhin stellte der Rat der Stadt den Wilchingern das Ultimatum und verlangte die Huldigung am 30. März 1718. Die Gemeinde spaltete sich in die grössere Partei der Huldigungsverweigerer unter der Führung von Jakob Gysel, dem „Tobiassenjagg“, sowie der „Regierungspartei“ mit einem schwachen Anhang, der bereit war, den Huldigungseid zu leisten.

Aus Tiengen traf ein Schreiben an die Gnädigen Herren zu Schaffhausen mit der bedrohlichen Mitteilung ein, der Fürst von Schwarzenberg und die Gemeinde Wilchingen würden sich in Wien an den Kaiser wenden, sofern die alten Rechtszustände nicht wiederhergestellt würden. Damit stand die Autorität der Schaffhauser Regierung auf dem Spiel. Am 4. April 1718 schritt sie zur militärischen Intervention, um durch Besetzung, durch Verhaftungen und Vermögenskonfiskation die Unterwerfung der Gemeinde Wilchingen zu erzwingen. Gegen 1000 Mann rückten ins Dorf ein – eine unverhältnismässige Machtdemonstration. Die Soldaten bezogen Quartier in der Kirche und in den Häusern der Geflohenen, denn die huldigungspflichtigen Männer hatten sich beim Anmarsch der Truppe über die nahe Landesgrenze in die deutschen Nachbardörfer zurückgezogen. Nach einem

Amnestieangebot leisteten am 14. April 1718 ungefähr 70 Männer die Huldigung, während 103 Widerstandskämpfern auf schwarzenbergischem Gebiet Asyl gewährt wurde.

Die Wilchinger machten ihre Drohung wahr und gelangten über den Fürsten von Schwarzenberg an den Reichshofrat in Wien. Der Schaffhauser Magistrat erhielt im Sommer 1718 ein kaiserliches Schreiben, das ihn aufforderte, auf die Klagepunkte der Wilchinger einzutreten, die Gefangenen zu befreien und die konfiszierten Gegenstände zurückzugeben. Die Mahnung des Reichshofrates hatte tatsächlich eine Milderung der Massnahmen gegen die renitenten Wilchinger zur Folge – die zurückkehrenden Flüchtlinge wurden unbehelligt gelassen. Am 17. März leisteten weitere 43 regierungstreue Wilchinger den Huldigungseid, doch manche schlossen sich bald wieder dem Widerstand an.

Der zermürende Handel zwischen den „Harten“ und „Weichen“ vergiftete das Zusammenleben im Dorf, es kam zu Zusammenstössen zwischen den Anpassern und den hartnäckigen Verteidigern der alten Freiheit. Die Wilchinger belauerten und bespitzelten sich gegenseitig, grobe Tätlichkeiten blieben nicht aus. Nachdem der Einsatz militärischer Mittel nicht zum Ziel geführt hatte, versuchte die Obrigkeit, die Wilchinger mit dem Ausschluss der „Ungehuldigten“ vom Abendmahl in die Knie zu zwingen. Man blieb in der Folge der Kirche fern und verweigerte dem Pfarrer die Besoldung. Einige besuchten den Gottesdienst im zürcherischen Rafz und Wil oder versammelten sich im „Storchen“, wo ihnen einer der Hauptführer des Aufstandes aus einem Andachtsbuch vorlas. Über alle die Jahre des Aufstandes entsandten die Bauern in kürzeren Abständen immer wieder ihre Vertreter nach Wien, später auch nach Stuttgart, in der Hoffnung, den Prozess zu ihren Gunsten voranzutreiben, gleichzeitig versandten sie Briefe an die mit der Untersuchung der Streitsache beauftragte kaiserliche Kommission mit den Klagen über behördliche Beschlagnahmungen und Gewaltanwendungen. Mit den Jahren wurde das Vermögen der Gemeinde und ihrer Bürger buchstäblich verschlungen – nach Weisweil und den anderen Ortschaften, in denen sich die Emigranten immer noch aufhielten, gingen grosse Summen für Lebensunterhalt, der Rat requirierte die Korn- und Traubenernten der Huldigungsverweigerer.

Über den Konflikt Schaffhausens mit dem Kaiser zeigten sich die eidgenössischen Orte sehr besorgt. Zweimal, je im Sommer der Jahre 1719 und 1721, bemühte sich eine repräsentative Delegation der Tagsatzung um Vermittlung zwischen der Stadt und den Aufständischen. Aus tiefstem Misstrauen gegen die mit Schaffhausen verbündeten Ständevertreter wiesen sie ein umfassendes eidgenössisches Amnestieangebot zurück und setzten ihr Vertrauen auf tatkräftige Hilfe durch die Reichsinstanzen.

Irritierend für die Wilchinger wirkte sich in der Folge eine neue kaiserliche Weisung aus, die Huldigungsverweigerung aufzugeben, den altgewohnten Treueschwur abzulegen und erst hernach die Beurteilung ihrer Klagen zu verlangen. In jahrelangem Ringen versuchten die Bauern, jenes rechtswidrige Verhalten ihrer Obrigkeit nachzuweisen, welches die Möglichkeit der Anrufung eines Reichsgerichts in der Huldigungsformel ausdrücklich untersagte. Wohl protestierte die kaiserliche Kommission gegen die anhaltende Gewaltanwendung gegenüber dem Dorf, doch auf die bäuerlichen Argumente wider die Schwurformel ging sie immer weniger ein. Zwar dauerte der Austausch von Protestnoten an, aber die Schaffhauser Regierung erkannte deutlich, dass die Reichsinstanzen das Interesse am Handel laufend mehr verloren und sich bald mit blossen Lippenbekenntnissen des Rates zur Einhaltung des Afterlehensvertrags zufriedengeben würden.

Im Frühjahr 1726 fühlte sich der Magistrat der Stadt vor irgendwelcher Einmischungsgefahr genügend abgesichert, um mit aller Härte gegen den Widerstand vorzugehen. Es begann mit Ausfällung von Kollektivbussen, die durch Beschlagnahmen der Widerstrebenden abgesichert wurden und bald darauf wurden, gegen vehementen Protest der Dorfbevölkerung, die ersten Familien von Aufständischen des Landes verwiesen. Weitere Erntesequestrationen und Landesverweisungen folgten, doch vermochten die mit Polizeigewalt durchgesetzten Zwangsmassnahmen den Widerstand nur sehr langsam zu schwächen.

Anfang des Jahres 1729 verfasste die kaiserliche Kommission ihren Schlussbericht zuhanden des Reichshofrates. Darin wurde die Abschreibung des Wilchinger Geschäftes beantragt. Eine öffentliche Stellungnahme erfolgte nicht, die Angelegenheit war für Wien stillschweigend erledigt. Unterdessen war aber eine grössere Zahl der landesverwiesenen Wilchinger in solche Not geraten, dass sie sich unter demütigenden Bedingungen, Gefängnis- und Bussenstrafen, der Huldigung unterziehen mussten. Im April 1729 erschien ein Ausschuss von 12 Wilchingern vor versammeltem Kleinem und Grosse Rat und hatte das Kollektivurteil über die Gemeinde entgegenzunehmen. Die Gemeinde wurde zu einer Busse von 3'000 Gulden verurteilt, diese wurde aufgrund der ruinierten Gemeindefinanzen auf 1'800 Gulden gemildert. Zwar hatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Aufständischen den Kampf aufgegeben. Einige rechneten immer noch auf Reichshilfe oder fürchteten sich vor der Bestrafung durch die Obrigkeit. Erst im Dezember 1734 baten die letzten acht Verbannten, verzweifelt und verbittert die Regierung um Gnade. Das Dorf war verarmt, viele der einst tüchtigen Leute hatten nach unsäglichen Strapazen ihr Leben gelassen oder blieben geschwächt. Es sollte Jahrzehnte dauern, bis sich der einst wohlhabende Ort wieder erholte.

Quelle: Der Wilchinger Handel 1717 – 1729, Alfred Hedinger. Band 80/2006 der Schaffhauser Beiträge zur Geschichte